

# Tätigkeitsbericht 2007

Datenschutzbeauftragter des Kantons Luzern



## Inhalt

- 2 **A. Gesetzlicher Auftrag**
- 3 **B. Statistische Angaben**
- 4 **C. Anfragen und Gesuche**
  - 1. Bereich Gemeinden
  - 2. Bereich Polizei
  - 3. Bereich Gesundheit
  - 4. Verschiedenes
- 9 **D. Anpassung des Datenschutzgesetzes**
- 10 **E. Vernehmlassungen**
  - 1. Auf Bundesebene
  - 2. Auf Kantons- und Gemeindeebene
- 11 **F. privatim**
- 11 **G. Website**
- 12 **H. Medienarbeit**
- 12 **I. Ausblick**

## Vorwort

Der Datenschutzbeauftragte hat gemäss § 23 Abs. 1 lit. k DSG<sup>1</sup> dem Regierungsrat jährlich Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten und stellt der Aufsichts- und Kontrollkommission des Kantonsrates eine Kopie zu; der Bericht wird öffentlich zugänglich gemacht.

Der vorliegende Bericht erstreckt sich über den Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2007. Das Berichtsjahr war – bei erneut sehr angespannten Personalressourcen – wieder durch mehr Geschäftsfälle als im Vorjahr gekennzeichnet (insgesamt plus 9.5 %). Diese Zusatzbelastung konnte mit den bestehenden Ressourcen nur durch eine erneute Effizienzsteigerung bewältigt werden. Die Ressourcensituation (90% Stellenprozent, aufgeteilt auf zwei Personen) führt zu einer nicht optimalen Erreichbarkeit der Datenschutzstelle, was sich negativ auf die Niederschwelligkeit des Angebotes auswirkt. Sehr oft zögern verunsicherte Personen, sehr intime Informationen per E-Mail mitzuteilen oder auf einem Telefonbeantworter abzulegen.

Für den Datenschutz war das Berichtsjahr geprägt von der Informatikstrategie des Kantons und den Überlegungen zur Anpassung des Datenschutzgesetzes an die Übereinkommen von Schengen-Dublin. Dabei hat sich Daniel Schweri, der Mitarbeitende des Datenschutzbeauftragten, als wirkungsvolle und effiziente Unterstützung erwiesen. Ihm sei hier ausdrücklich meine Dankbarkeit und Anerkennung ausgesprochen.

Im nachfolgenden Text werden die beiden Begriffe *Datenschutzbeauftragter* und *Datenschutzgesetz des Kantons Luzern* oft verwendet. Damit der Text aufgrund dieser häufigen Begriffsverwendungen nicht unnötig in die Länge gezogen wird, sind die Begriffe «Datenschutzbeauftragter» mit **DSB** und «Datenschutzgesetz des Kantons Luzern» mit **DSG** abgekürzt.

Dr. iur. Amédéo Wermelinger  
Datenschutzbeauftragter des Kantons Luzern

<sup>1</sup> Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz) vom 2. Juli 1990, SRL Nr. 38

## A. Gesetzlicher Auftrag

Der Auftrag und die Aufgaben des DSB sind in den §§ 22 f. DSG verankert. Diese lauten wie folgt:

### § 22 Aufsicht

- <sup>1</sup> Der Regierungsrat wählt als kantonale Aufsichtsstelle einen Beauftragten für den Datenschutz. Die Wahl bedarf der Genehmigung durch den Grossen Rat.
- <sup>2</sup> Der Beauftragte ist fachlich selbständig und unabhängig; administrativ ist er der Staatskanzlei zugeordnet.
- <sup>3</sup> Die dem Gesetz unterstellten Gemeinwesen können eine eigene Aufsichtsstelle schaffen. Der Beauftragte für den Datenschutz übt in diesem Fall die Oberaufsicht aus.

### § 23 Aufgaben

- <sup>1</sup> Der Beauftragte für den Datenschutz
  - a. überwacht die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz,
  - b. berät die verantwortlichen Organe in Fragen des Datenschutzes und der Datensicherung,
  - c. erteilt den betroffenen Personen Auskunft über ihre Rechte,
  - d. vermittelt zwischen Organen und Personen in allen Anständen über den Datenschutz, namentlich bei Begehren um Auskunft, Berichtigung und Unterlassung,
  - e. reicht in hängigen Verfahren auf Ersuchen von entscheidenden Organen oder Rechtsmittelbehörden Stellungnahmen zu Datenschutzfragen ein,
  - f. orientiert die Organe über wesentliche Anliegen des Datenschutzes,
  - g. sorgt für die Instruktion der Mitarbeiter von Organen über den Datenschutz,
  - h. kontrolliert im Voraus Bearbeitungsmethoden, welche die Persönlichkeit einer grösseren Anzahl von Personen verletzen könnten,
  - i. veröffentlicht Stellungnahmen,
  - j. arbeitet mit den Kontrollorganen der anderen Kantone, des Bundes und des Auslandes zusammen,
  - k. erstattet dem Regierungsrat jährlich Bericht über seine Tätigkeit und stellt gleichzeitig der Aufsichts- und Kontrollkommission des Grossen Rates eine Kopie zu; der Bericht wird öffentlich zugänglich gemacht.
- <sup>2</sup> Er führt für den Kanton das Register über die Datensammlungen.

## B. Statistische Angaben

Die Dienstleistungen des DSB können für das Berichtsjahr wie folgt zusammengefasst werden:

Dienstleistungen	2004	2005	2006	2007	Entwicklung in % (2006–2007)
<b>1. Auskunft</b>					
Anfragen ohne Ablage (einfache schriftliche Auskünfte)	69	109	77	102	+ 32%
Anfragen mit Ablage (komplizierte Dossiers)	50	49	29	23	– 21%
Total Auskunft	119	158	106	125	+ 18%
wovon betreffend Bereich Informatik	14	20	8	9	+ 12%
wovon betreffend Bereich Gemeinden	29	39	21	23	+ 9%
wovon betreffend Bereich Polizei	21	23	15	12	– 20%
wovon betreffend Bereich Gesundheit	17	10	13	12	– 8%
wovon verschiedene andere Bereiche	38	68	49	69	+ 40%
<b>2. Projekte und Weiterbildung</b>					
Mitarbeit in Projekten	4	2	3	0	– 100%
Leitung von Projekten	0	0	0	1	+ inf.
Geleitete Ausbildungsveranstaltungen	8	2	1	1	+ 0%
Gehaltene Vorträge	5	6	6	1	– 84%
<b>Total Geschäftsfälle</b>	<b>136</b>	<b>168</b>	<b>116</b>	<b>127</b>	<b>+ 9,5%</b>

Der im 2006 festgestellte massive Rückgang der Geschäftsfälle wurde im 2007 ein wenig aufgefangen. Es wäre nach wie vor falsch zu glauben, dass der – gegenüber 2004 und 2005 – festgestellte Rückgang eine Folge von mangelndem Interesse oder von genügender und erfolgter Information des Publikums sei. Der Handlungsbedarf ist und bleibt sehr hoch. Mit den vorhandenen Ressourcen kann keine optimale Erreichbarkeit der Datenschutzstelle gewährleistet werden, was zu einem Verlust an Anfragen führt. Es bedarf einer gewissen Überwindung, sich mit einem (sehr oft intimen) Problem im Bereich des Datenschutzes an eine Amtsstelle zu wenden. Wenn dann die zuständige Person nicht unmittelbar erreichbar ist, verlieren manchmal die betroffenen Personen den Mut oder das Vertrauen und lassen die Frage auf sich bewenden. Schon nur deshalb ist es für den Unterzeichneten nicht verständlich, wieso der Regierungsrat einem Antrag auf Aufstockung der Ressourcen im Berichtsjahr nicht entsprochen hat.

## C. Anfragen und Gesuche

Nachfolgend werden exemplarisch bestimmte Anfragen und Gesuche erwähnt, die im Verlaufe des Berichtsjahres behandelt wurden:

### 1. Bereich Gemeinden

#### ■ Verwandtenunterstützung

Gemäss Art. 328 ZGB haben Verwandte in direkter Linie, welche «in günstigen Verhältnissen» leben, ihre Grosseltern, Eltern, Kinder oder Grosskinder zu unterstützen, die ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Die Anwendung dieser Bestimmung setzt eine Abklärung durch die zuständige Behörde voraus. Sehr oft wird diese Abklärung durch das Sozialamt der Wohngemeinde der bedürftigen Person vorgenommen. Sie gelangt an die Steuerämter der Wohngemeinden der verpflichteten Familienmitglieder (Grosseltern, Eltern, Kinder, Grosskinder), welche für eine Unterstützung in Frage kommen. In einem ersten Schritt werden das Einkommen und das Vermögen der Familienmitglieder überprüft. Wer dabei unter einer gewissen Grenze liegt, wird automatisch von der Unterstützungspflicht ausgenommen. Dieses Vorgehen ist grundsätzlich korrekt und zulässig. Nun gelangte jedoch eine Gemeinde an eine Steuerbehörde und betitelte die Anfrage wie folgt: «Frau Monika Muster, geboren 31.10.1920, Steueranfrage/Verwandtenunterstützung». Daran störte sich der Sohn der bedürftigen Mutter, dessen Einkommen und Vermögen überprüft wurden. Tatsächlich ist es für die von der Gemeinde benötigte Amtshilfe nicht notwendig, die bedürftige Person namentlich zu nennen. Es genügt, wenn der Steuerbehörde mitgeteilt wird, dass eine Einsicht in die finanzielle Lage der betroffenen Person im Rahmen der Überprüfung der Verwandtenunterstützung erfolgt. Demnach war das Vorgehen des Sozialamtes unverhältnismässig. Die Gemeinde hat ihre Schreiben entsprechend angepasst.

#### ■ Besonders schützenswerte Personendaten per E-Mail

Der DSB wurde von einer Person darüber informiert, dass sie ein E-Mail bekommen hat, das Angaben über den Bezug von Sozialleistungen enthielt, die sich auf eine andere Person gleichen Namens bezogen. Offenbar wurde beim Eingeben des E-Mail-Empfängers ein Fehler begangen. Allerdings ist der Sachverhalt auch deshalb für den Datenschutz relevant, weil Angaben über Massnahmen der sozialen Hilfe, die nach § 2 Abs. 2 DSG besonders schützenswerte Personendaten darstellen, mit dem ungeschützten Medium E-Mail verschickt wurden. Die Verordnung über die Verwendung von Informatikmitteln am Arbeitsplatz legt in § 7 fest, dass mit E-Mail keine vertraulichen (Personen-)Daten versendet werden dürfen. Die zuständige Behörde wurde mit dem Sachverhalt konfrontiert und hat zunächst den Sach-

verhalt und den versehentlichen Versand an die falsche Person bestätigt. Sie ergänzte allerdings, dass die Anfrage nach den Sozialhilfeangaben von der betreffenden Person selbst bereits per E-Mail eingegangen ist. Dies kann als Einwilligung in den Versand der Antwort per E-Mail verstanden werden, wenn davon ausgegangen werden darf, dass die betreffende Person über die mangelnde Vertraulichkeit bei E-Mails informiert ist. Dieser Punkt wurde bei einem Bereichsrapport mit den Mitarbeitern klargestellt. Der eigentliche Adressat ist von der zuständigen Behörde gleich nach Feststellung des Fehlers informiert worden. Auch sind in allen Bereichen der Direktion alle Mitarbeiter auf die geltenden Weisungen im Zusammenhang mit dem Einsatz von E-Mails als Kommunikationsmittel aufmerksam gemacht worden.

#### ■ Formular «Unentgeltliche Rechtspflege»

Im Falle eines Rechtsstreits kann eine Partei mit dem Formular «Unentgeltliche Rechtspflege» darlegen, dass ihre Vermögens- und Einkommenssituation dergestalt ist, dass sie die Kosten des gerichtlichen Verfahrens nicht selbst bezahlen kann. Ein Teil der Angaben wird vom zuständigen Steueramt eingefügt. In einem konkreten Fall wollte ein Steueramt nicht nur Daten zu Einkommen und Vermögen auf einer Seite von acht Seiten einfügen, sondern auch die Daten auf den anderen Seiten ausgefüllt überlassen bekommen.

Sowohl der DSB wie auch das Obergericht des Kantons Luzern, das in Obergaufsicht für das Formular zuständig ist, gelangten zum Schluss, dass diese Praxis widerrechtlich ist, weil sie gegen den Verhältnismässigkeitsgrundsatz verstösst. In der Folge wurde die Praxis im betreffenden Steueramt geändert, so dass nur noch die das Steueramt betreffende Seite des Formulars eingereicht werden müssen.

#### ■ Absenzkoordination

In den Gemeinden des Kantons Luzern sind – wie an anderen Orten auch – Kosten aufgrund von Mitarbeiterabwesenheiten ein wichtiges Thema. Um über den Bereich der Absenzen einen Überblick zu gewinnen und mögliche Massnahmen rechtzeitig und zielgerichtet ergreifen zu können, streben einige Gemeinden die Zusammenarbeit mit externen Dienstleistern an, die die Absenzenkoordination als Produkt anbieten. Aus Sicht des Datenschutzes handelt es sich dabei um Outsourcing von Gemeindeaufgaben an Private, die den entsprechenden Anforderungen des Datenschutzgesetzes genügen muss.

Der DSB wurde vom Personalverband einer Gemeinde angefragt, die geplante Zusammenarbeit mit einem Krankentaggeldversicherer zwecks Absenzkoordination zu prüfen. Besonderes Augenmerk wurde dabei auf die Einhaltung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes gelegt, wonach nur so wenig Daten wie unbedingt notwendig bekannt geben werden dürfen und wonach nur so wenig Personen wie möglich Zugang zu den Daten haben dürfen. Ausserdem wurde geprüft,

ob der externe Dienstleister personell wie räumlich so organisiert ist, dass diesem Grundsatz nachgelebt werden kann. Dies wurde vom Dienstleister im Wesentlichen überzeugend dargelegt, kleinere Mängel wurden anerkannt und behoben.

Die Verantwortung für die Einhaltung des Datenschutzes bleibt im Falle eines Outsourcings beim outsourcenden Organ, allerdings überbindet es durch Auflagen, Vereinbarungen oder in anderer Weise die Mitverantwortung für den Datenschutz. Der zu begutachtende Vertrag wurde entsprechend angepasst.

Entscheidend für die insgesamt wohlwollende Beurteilung durch den DSB war, dass die Betreuung von kranken Mitarbeitern durch den externen Dienstleister auf freiwilliger Basis erfolgt, die Mitarbeiter also bei Verweigerung der Zusammenarbeit keinerlei Nachteile zu befürchten haben. Der DSB hat darauf hingewirkt, dass gegenüber den Mitarbeitenden der Gemeinde genügend deutlich auf diesen Umstand hingewiesen wird.

#### ■ Datenbekanntgabe an eine Firma

Die Bekanntgabe von Einwohnerdaten von Gemeinden zu verschiedenen Zwecken ist im DSG und teilweise in kommunalen Datenschutzreglementen geregelt. Unklar war in einem konkreten Fall, ob es sich bei der Bekanntgabe von Daten an eine Firma, deren Miteigentümerin die Gemeinde selbst war, um eine Datenweitergabe an Private oder an Organe handelt, denn je nachdem gelten unterschiedliche Voraussetzungen.

Im vorliegenden Fall kam der DSB gesützt auf § 2 Abs. 7 DSG zum Schluss, dass sich die Frage, ob eine Firma unter den Begriff «Private» fällt, nicht nach den Eigentumsverhältnissen, sondern nach der Natur der Aufgaben und Tätigkeiten der Firma richtet. Bei der in Frage stehenden Firma handelte es sich um einen Betreiber eines Fernseh-Kabelnetzes. Die Firma tritt im Kontakt mit Kunden immer privatrechtlich und nie hoheitlich auf, weshalb sie unter den Begriff «Private» des DSG fällt, auch wenn die Gemeinde Miteigentümerin der Firma ist. Es gelangen deshalb die Bestimmungen über die Datenbekanntgabe an Private gemäss §§ 10 und 11 DSG, nicht § 9 DSG zur Anwendung.

## 2. Bereich Polizei

#### ■ Veröffentlichung von Fahndungsfotos auf dem Internet («Hooligans»)

Im Juni 2007 veröffentlichte die Kantonspolizei – ohne vorherige Rücksprache mit dem Unterzeichneten – fünf Fahndungsfotos von Hooligans auf dem Internet. Dieses Vorgehen führte zu einem sehr grossen öffentlichen Interesse und der Unterzeichnete überprüfte die Aktion der Polizei auf ihre Zulässigkeit. Er gelangte zu folgendem Schluss:

Da die Veröffentlichung der Fotos vom 22. Juni 2007 vom zuständigen Amtstatthalter im Rahmen eines hängigen Strafverfahrens angeordnet wurde, ist das kantonale Datenschutzrecht grundsätzlich nicht anwendbar (§ 3 Abs. 2 Bst. a DSG-LU).

Das Vorgehen der Kantonspolizei kann aber trotzdem im Hinblick auf eine mögliche zukünftige Veröffentlichung von Fotos im Internet, welche ausserhalb eines Strafverfahrens erfolgen würde, bewertet werden:

- Eine gesetzliche Grundlage ist durch § 65 der kantonalen Strafprozessordnung und § 12 des Gesetzes über die Kantonspolizei grundsätzlich gegeben. Es versteht sich von selbst, dass die Voraussetzungen wie das Vorliegen eines begründeten, ausreichend dokumentierten Verdachts gegen konkrete Personen auf ein schweres Vergehen oder Verbrechen erfüllt sein müssen.
- Im Sinne der Verhältnismässigkeit muss die Veröffentlichung von Fotos im Internet notwendig, d.h. mildere Mittel müssen erfolglos ausgeschöpft worden sein. Die Fahndung mit herkömmlichen Mitteln muss demnach versucht worden, aber erfolglos geblieben sein. Die Fahndungsbilder dürfen nur so zahlreich und lange wie nötig im Internet abrufbar sein. Auch muss die Verhältnismässigkeit im engeren Sinne gewahrt werden. Zwischen der Massnahme und dem verfolgten Zweck muss ein vernünftiges Verhältnis bestehen. Hier ist auf die konkrete Schwere des begangenen Delikts abzustellen, nicht auf die juristische Qualifikation als schweres Vergehen oder Verbrechen.

## 3. Bereich Gesundheit

#### ■ Couverts der Luzerner Psychiatrie

Die Luzerner Psychiatrie wollte neu Couverts verwenden, auf denen sie selbst als Absender erkennbar ist. Der DSB wurde von mehreren Seiten darauf angesprochen und hat die Luzerner Psychiatrie um Stellungnahme gebeten. Sie hat geltend gemacht, dass es ein Anliegen sei, die Psychiatrie zu entstigmatisieren und einem weiteren Publikum zu öffnen. Dieses Bedürfnis ist aus Sicht des DSB völlig legitim, jedoch wird schon nur am Vorhandensein des Bedürfnisses deutlich, dass im Moment der Kontakt einer Person mit der Psychiatrie noch eine Stigmatisierung dieser Person in den Augen Dritter darstellen kann. Der Gesetzgeber hat aufgrund solcher Diskriminierungsgefahr Personendaten aus mehreren Bereichen in die Kategorie der besonders schützenswerten Daten eingeteilt (§ 2 Abs. 2 DSG). Darunter fallen insbesondere auch Angaben über die Gesundheit und damit über psychiatrische Behandlungen, auch schon der blosse Umstand der Behandlung selbst. Die Tatsache einer Behandlung kann bereits vom Eintreffen eines Couverts der Luzerner Psychiatrie bei einer Privatperson – tatsächlich oder vermeintlich - hergeleitet werden. Deshalb können zum heutigen Zeitpunkt noch keine Couverts mit Absender der Psychiatrie verwendet werden.

## 4. Verschiedenes

#### ■ Verkehrserhebung Emmen, Littau und Ebikon

In den vorstehend genannten Gemeinden wurde im Verlauf des Berichtsjahrs eine Verkehrserhebung durchgeführt. Im Auftrag des Kantons Luzern sollte eine Ingenieurunternehmung

mittels Videoerfassung und automatischer Nummererkennung die Fahrzeuge an verschiedenen Standorten zählen. Ziel war die Ermittlung von Durchgangs-, Ziel- und Quellverkehr. Die Identität der Fahrzeughalter wurde jedoch nicht ermittelt (automatisierte Auswertung, welche keine Rückschlüsse auf die Fahrzeughalter oder deren Herkunft erlaubte). Nach Abschluss eines Datenschutzreverses, welcher sich über die Verwendung der Daten, den Zugriff, die technischen Sicherheiten und die Vernichtung der Daten äusserte, erachtete der Unterzeichnete das Vorgehen für zulässig.

#### ■ «Disclaimer»

Die Staatskanzlei fragte den Unterzeichneten, ob die Einführung eines so genannten «Disclaimers» am Ende der E-Mails der Mitarbeitenden der Verwaltung notwendig sei. Ein Disclaimer ist ein Text, welcher den Empfänger eines Mails auf die Vertraulichkeit der Mitteilung hinweist; dies insbesondere im Falle einer Falschzustellung. Der Unterzeichnete hat von der Verwendung von Disclaimers abgeraten. Zunächst vermag eine solche einseitige Willenserklärung keine – oder keine genügende – Rechtswirkung zu entfalten. Wenn also eine Mitteilung an eine falsche Adresse gelangt, dann schützt der Disclaimer den Staat in keiner Art und Weise vor dem Missbrauch durch den Adressaten. Zudem ist es möglicherweise ungeschickt, die Mitarbeitenden durch die Verwendung eines Disclaimers in eine falsche Sicherheit zu wiegen, welche einen negativen Einfluss auf deren Aufmerksamkeit ausüben könnte. Schliesslich kann ein solcher Disclaimer geradezu eine Verleitung zum Missbrauch einer Mitteilung darstellen.

#### ■ Autoindex im Internet

Im Kanton Luzern wurde durch das Strassenverkehrsamt neu ein per Internet abfragbarer Autoindex eingeführt. Diese Dienstleistung bestand bereits für telefonische Abfragen. Der DSB wurde angefragt, ob die Ausweitung der Abfragemöglichkeit auf das Internet aus Sicht des Datenschutzes problematisch ist oder nicht. Grundsätzlich ist zwischen der elektronischen und einer anderen Bearbeitung von Personendaten kein Unterschied zu machen. Allerdings kann es sein, dass durch den Einsatz elektronischer Medien die Dateneinsicht in einer anderen Qualität möglich wird, beispielsweise durch die automatische Durchsuchung eines Registers durch einen Computer oder auch durch die einfachere Erstellung einer Kopie des Registers. Derartige über die gewöhnliche Nutzung hinausgehende Bearbeitungen der Indexdaten müssen im Interesse des Datenschutzes vermieden werden. Im vorliegenden Fall sollte diesen Bedenken insofern Rechnung getragen werden, als dass eine technische Vorrichtung mit sog. Cookies dafür sorgen sollte, dass die Kunden innerhalb von 24 Stunden nicht mehr als fünf Abfragen tätigen können. Der DSB hat darauf hingewiesen, dass dies kein Hindernis für die Erstellung einer Registerkopie darstellen kann, weil Cookies eine clientseitige Massnahme darstellen, die problemlos umgangen werden kann. Deshalb wird nun auf seine Anregung hin auch die IP-Adresse der Abfragenden gespeichert, um die Anzahl der Abfragen begrenzen zu können.

## D. Anpassung des Datenschutzgesetzes

Die Revision des Datenschutzgesetzes hat den DSB das ganze Jahr 2007 immer wieder beschäftigt. Gestützt auf die Botschaft des Regierungsrates vom 16. Januar 2007 (siehe Luzerner Kantonsblatt Nr. 6 vom 10. Februar 2007, S. 331) wurde das revidierte Datenschutzgesetz vom Grossen Rat (neu: Kantonsrat) am 18. Juni 2007 in 2. Beratung behandelt (Kommission Justiz und Sicherheit unter dem Vorsitz von Margrit Steinhäuser, Luzern) und mit 62 gegen 24 Stimmen gutgeheissen. Die Referendumsfrist ist am 22. August 2007 abgelaufen.

Parallel musste eine Vielzahl von Anfragen und Dokumenten der EU bearbeitet werden, insbesondere musste die im 2008 stattfindende Evaluation der Schengen-Konformität der kantonalen Datenschutzstelle und –gesetzgebung über Monate hinweg vorbereitet werden.

Die Änderungen des Datenschutzgesetzes waren aus zwei Gründen notwendig: Zum einen verlangen die bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung mit Schengen/Dublin nach einem höheren Datenschutz-Standard. Begründet wird dies insbesondere mit dem Anschluss der Schweiz an das Schengener Informationssystem SIS – einer europaweiten Fahndungsdatenbank – und an die elektronische Datenbank «Eurodac» zur Erkennung von mehrfach gestellten Asylgesuchen. In diesem Zusammenhang müssen Bearbeitungen von Personendaten in weiten Bereichen den Datenschutzvorschriften der EU genügen. Gefordert wird unter anderem eine Vorabkontrolle durch die Datenschutz-Kontrollstelle bei besonders heiklen Bearbeitungen von Daten, die Möglichkeit, Entscheide im Bereich des Datenschutzes gerichtlich anzufechten, und die völlige Unabhängigkeit der Datenschutz-Kontrollstelle. Zum anderen wurden am 24. März 2006 das Bundesgesetz über den Datenschutz geändert und der Bundesbeschluss über den Beitritt der Schweiz zum Zusatzprotokoll vom 8. November 2001 zum Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten bezüglich Aufsichtsbehörden und grenzüberschreitender Datenübermittlung angenommen. Dies hat ebenfalls Auswirkungen auf die Kantone. Sie werden verpflichtet, unabhängige Kontrollorgane einzuführen, denen namentlich eine Klagebefugnis oder die Befugnis, Rechtsverletzungen einer gerichtlichen Behörde zur Kenntnis zu bringen, zusteht.

Das Datenschutzgesetz wurde an diese Vorgaben angepasst. Das Justiz- und Sicherheitsdepartement hat einen Entwurf zuhanden des Regierungsrates ausgearbeitet. Dabei wurde auch der DSB einbezogen. In wichtigen Fragen wurden aber die Forderungen des DSB durch den Regierungsrat nicht berücksichtigt. Sowohl die Wahl des DSB auf eine feste Amtsdauer wie auch ein eigenes und damit unabhängigeres Budget des DSB, beides Forderungen aus der Wegleitung der Konferenz der Kantonsregierungen, fanden keinen Eingang in das revidierte Gesetz.

Der DSB wird mit der Einführung des Schengener Informationssystems neue Aufgaben im Bereich der Kontrolle der Einhaltung der EU-Datenschutzvorschriften bei der Kantonspolizei erfüllen

müssen. Um diese Aufgaben bewältigen zu können, wären zusätzliche Ressourcen notwendig gewesen, die aber nicht gesprochen wurden.

Die Gesetzesrevision hat andererseits dank der Vorgaben des Schengenraumes auch durchaus positive Auswirkungen. So enthält das Gesetz neu eine Bestimmung für die grenzüberschreitende Datenbekanntgabe. Der DSB kann von anderen Organen bei Nichtbefolgen einer Empfehlung dazu veranlassen, einen Entscheid zu erlassen, den er gerichtlich anfechten kann. Der Datenschutz wird neu administrativ der Staatskanzlei zugeordnet sein. Als zusätzliche Aufgabe muss der DSB Vorabkontrollen durchführen, wenn eine Datenbearbeitung geeignet ist, die Persönlichkeitsrechte einer grossen Anzahl von Personen zu beeinträchtigen.

## E. Vernehmlassungen

### 1. Auf Bundesebene

#### ■ Verordnung über das Strafregister

Die Ausdehnung des Zugriffs auf Daten über hängige Strafverfahren auf Behörden, die mit Einbürgerungsverfahren beschäftigt sind, ist aus Sicht der Unschuldsvermutung und des Datenschutzes problematisch. Ein hängiges Verfahren kann ein Verfahren gegen einen später von jeder Schuld Freigesprochenen sein. Der DSB hat im betreffenden Fall angeregt, die Verfahrensökonomie durch einen optimiert organisierten Prozess zu verbessern, indem die Prüfung gewisser Fragen an einer zentralen Stelle erledigt wird, sodass die gleichen Fragen nicht durch weitere Stellen erneut geprüft werden müssen. Damit wären auch die benötigten Daten nur bei einer Stelle zu führen, nicht bei mehreren Stellen.

### 2. Auf Kantons- und Gemeindeebene

#### ■ Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen

Der DSB begrüsst aus rechtsstaatlicher Sicht die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, die als Basis für verschiedene Massnahmen und damit auch für einen gewissen Datenaustausch dienen kann. Die kritische Position gegenüber einzelnen Bestimmungen des Bundesgesetzes zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) bleibt jedoch unverändert.

## F. privatim

Der Kanton Luzern ist Mitglied des Vereins privatim. Dieser Verein bezweckt eine interkantonale Zusammenarbeit im Bereich des Datenschutzes, damit die Mitglieder (vorwiegend kantonale DSB), die allesamt über beschränkte Mittel verfügen, gewisse Arbeiten effizienter bewältigen bzw. aufteilen können.

Wie sein Vorgänger ist der Unterzeichnete Mitglied des Vorstandes.

privatim führt zwei Mal jährlich ein Plenum durch, bei dem sich die Mitglieder zwecks Besprechung von und Austausch in aktuellen Datenschutzfragen treffen. Diese Veranstaltungen werden abwechselungsweise von einzelnen Mitgliedern organisiert. Das Frühjahrsplenum von privatim fand am 13. Juni 2007 in Luzern statt. Am Nachmittag wurde eine öffentliche Veranstaltung zum gerade in Luzern besonders aktuellen Thema «Videoüberwachung» durchgeführt.

## G. Website

Die Website enthält verschiedene inhaltlich gegliederte Rubriken. Sie verweist auf die wichtigsten Rechtsgrundlagen im Bundes- und kantonalen Recht. Folgende Themen werden speziell bearbeitet und in Form von Merkblättern aktualisiert: Schulen, Gesundheitswesen, Informatik, Videoüberwachung und Polizei. Der Besucher kann auch Formulare, Checklisten und andere hilfreiche Unterlagen herunterladen. Zudem werden die Publikationen des DSB in der Website veröffentlicht. Schliesslich wird auch die Möglichkeit angeboten, dem Unterzeichneten Fragen zu stellen.

## H. Medienarbeit

Vor allem die Veröffentlichung von Fahndungsbildern durch die Polizei (siehe vorstehend C.2), hat zu einem sehr grossen Medieninteresse geführt. Dabei musste festgestellt werden, dass emotionale Reaktionen sich bereits an der Tatsache störten, dass das Vorgehen der Polizei untersucht werden müsse. Dies zeigt einmal mehr wie wichtig die kantonsinterne Zusammenarbeit mit dem Unterzeichneten ist, bevor man an die Medien tritt. Leider zeigt auch das laufende Jahr, dass viele Dienststellen die notwendige Sensibilität nicht haben und vorher an die Medien gelangen (jüngstes Beispiel: Die Idee der Verfassung einer schwarzen Liste der säumigen Krankenkassenprämienzahler, welche durch das Gesundheits- und Sozialdepartement öffentlich vertreten wird, ohne vorab geprüft zu haben, ob eine solche überhaupt zulässig sei und wie sie auszugestalten ist).

Beim vorhandenen Pensum und dem bestehenden Arbeitsdruck ist aber nicht an eine ausgewogene und proaktive Informationspolitik seitens des DSB zu denken. Dies ist problematisch, da die Information der Bevölkerung auch zu den Aufgaben des DSB gehört, was die europäischen Instanzen kürzlich im Rahmen der Überprüfung der Datenschutzaktivitäten in der Schweiz unterstrichen und gleichzeitig bemängelt haben.

## I. Ausblick

Die im Berichtsjahr erfolgte Überprüfung durch die Europäischen Instanzen war soweit erfolgreich als ein Anschluss an das SIS ohne Verzug möglich ist.

Mängel wurden aber explizit hervorgehoben. Angesprochen sind insbesondere die mangelnde Unabhängigkeit und die mangelnden Ressourcen der DSB. Ebenso wird hervorgehoben, dass die Informationspolitik der Datenschutzbeauftragten ungenügend sei.

## Adressen

Datenschutzbeauftragter  
des Kantons Luzern  
Bahnhofstrasse 15  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 66 06  
dsb@lu.ch  
www.datenschutz.lu.ch

Eidgenössischer  
Datenschutz- und  
Öffentlichkeitsbeauftragter  
Feldeggweg 1  
Postfach  
3003 Bern  
Telefon 031 322 43 95  
www.edoeb.admin.ch

## Nützliche Websites anderer Kantone oder Vereinigungen

[www.baselland.ch/datenschutz](http://www.baselland.ch/datenschutz)  
[www.datenschutz-zug.ch](http://www.datenschutz-zug.ch)  
[www.datenschutz.ch](http://www.datenschutz.ch)  
[www.privatim.ch](http://www.privatim.ch)

